

Statuten der Genossenschaft Markthalle Hübelischachen, Schüpbach

INHALTSVERZEICHNIS:

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK	1
ART. 1 FIRMA, SITZ UND ZWECK	1
II. MITGLIEDSCHAFT	1
ART. 2 GRUNDSATZ	1
ART. 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	1
ART. 4 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT	2
III. RECHTE UND PFLICHTEN	2
ART. 5 GLEICHBERECHTIGUNG DER MITGLIEDER	2
ART. 6 RECHTE	2
ART. 7 TREUEPFLICHT.....	2
ART. 8 MITGLIEDERBEITRÄGE	2
ART. 9 VERMÖGENSANSPRUCH	3
IV. ORGANISATION DER GENOSSENSCHAFT	3
ART. 10 ORGANE.....	3
A. DIE GENERALVERSAMMLUNG.....	3
ART. 11 BESUCH UND VERTRETUNG	3
ART. 12 EINBERUFUNG	3
ART. 13 AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER GENERALVERSAMMLUNG.....	3
ART. 14 BESCHLUSSFÄHIGKEIT.....	4
ART. 15 BESCHLUSSFASSUNG / WAHLEN / STIMMRECHTSENTZUG.....	4
B. DIE VERWALTUNG	4
ART. 16 MITGLIEDER UND BESCHLUSSFASSUNG.....	4
ART. 17 AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER VERWALTUNG.....	5
ART. 18 GESCHÄFTSFÜHRUNG	5
ART. 19 KOMMISSIONEN.....	5
C. DIE GESETZLICHE REVISION	6
ART. 20 BESTELLUNG	6
ART. 20A DIE STATUTARISCHE KONTROLLSTELLE	6
V. RECHNUNGSWESEN	6
ART. 21 BUCHFÜHRUNG.....	6
ART. 22 RÜCKFÜHRUNG VON ERTRÄGNISSEN ODER KAPITAL	7
VI. HAFTUNG	7
ART. 23 GENOSSENSCHAFTSVERMÖGEN	7
ART. 24 ORGANHAFTUNG.....	7
VII MITTELBESCHAFFUNG	7
ART. 25 MITTELBESCHAFFUNG	7
ART. 26 ZUTEILUNG DER ANTEILSCHEINE.....	7
ART. 27 FORDERUNGEN GEGENÜBER MITGLIEDERN	7
VIII. UNTERSCHRIFTEN UND BEKANNTMACHUNGEN	8
ART. 28 UNTERSCHRIFTEN.....	8
ART. 29 EINLADUNGEN UND MITTEILUNGEN	8
IX. STREITIGKEITEN, BUSSEN	8
ART. 30 GERICHTSSTAND.....	8
ART. 31 STATUTENVERLETZUNG.....	8
ART. 32 NICHTBEFOLGEN DER BESCHLÜSSE DER GENERALVERSAMMLUNG ODER DER VERWALTUNG	8
X. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG	8
ART. 33 STATUTENREVISION	8
ART. 34 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION, FUSION	8
XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
ART. 35 WEITERGEHENDE BESTIMMUNGEN.....	9

Zur Vereinfachung der Lesart wird im Statut ausschliesslich die männliche Form verwendet:

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma, Sitz und Zweck

Unter der Firma **Genossenschaft Markthalle Hübelischachen, Schüpbach** besteht eine Genossenschaft nach Titel 29 des Schweizerischen Obligationenrechtes mit Sitz in Signau.

Sie bezweckt die wirtschaftliche Förderung der ihr angeschlossenen Mitglieder auf dem Wege genossenschaftlicher Selbsthilfe durch:

- a) Organisation und Durchführung von Zucht- und Nutztierauktionen;
- b) Organisation und Durchführung von Schlachtviehannahmen;
- c) Vermietung von Parkplätzen und Räumlichkeiten;
- d) Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum;
- e) Förderung der beruflichen Kenntnisse der Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Grundsatz

Die Mitgliedschaft ist nicht vom Eigentum an einem Grundstück oder vom wirtschaftlichen Betrieb eines solchen gem. Art. 850 OR abhängig.

Die Mitgliedschaft steht folgenden Personen offen:

- natürlichen Personen;
- Mitgliedern von Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Umwandlung des Vereins Verband Markthalle Oberes Emmental zur Genossenschaft Markthalle Schüpbach, im Mitgliederverzeichnis des Vereins aufgeführt waren;
- Personen die vorgenannte Bedingung nicht erfüllen und von der Verwaltung zugelassen werden.

Die Verwaltung hat darauf zu achten, dass je Betriebseinheit nur die direktzahlungsberechtigte Person¹ die Mitgliedschaft erwerben kann.

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Den **Beitritt**

Auf eine schriftliche Beitrittserklärung² an den Präsidenten, entscheidet die Verwaltung über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes.

Jedes Mitglied hat mindestens einen oder mehrere Anteilscheine gem. Art. 26 von nominal CHF 300.-- zu übernehmen.

Ein Eintrittsgeld kann von der Generalversammlung festgesetzt werden. Es darf den Maximalbetrag von CHF 10'000.-- je Neueintritt nicht überschreiten.

b) **Eintritt in die Rechte und Pflichten eines austretenden Genossenschafters**

Übernimmt ein Nachfolger den Hof eines bisherigen Mitgliedes, kann dieser, sobald Mitgliedschaft des bisherigen Mitgliedes untergegangen ist, in die Rechte und Pflichten des bisherigen Mitgliedes eintreten.

Diese Aufnahme ist innerhalb von sechs Monaten nicht von einem Eintrittsgeld abhängig.

c) **Eintritt in die Rechte und Pflichten eines verstorbenen Genossenschafters**

Ein Erbe oder die Erbengemeinschaft, wobei letztere einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen hat, kann in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten, sofern innert sechs Monaten, gerechnet ab dem Todestag, ein schriftliches Aufnahmebegehren an den Präsidenten gestellt wird.

Diese Aufnahme ist nicht von einem Eintrittsgeld abhängig.

Bei Abweisung ist der Entscheid mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen, zu begründen und hat auf das Rekursrecht innert 30 Tagen an die Generalversammlung hinzuweisen.

Der Abgewiesene hat den Rekurs eingeschrieben an den Präsidenten zu richten.

¹ je Landwirtschaftsbetrieb eine Mitgliedschaft

² in welcher die Anerkennung einer allfälligen Solidarhaftung vermerkt sein muss

Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

a) Freiwilliger Austritt

Jedes Mitglied kann mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft austreten.

b) Mitgliedschaftsverlust durch Aufgabe des Landwirtschaftsbetriebes

Personen, welche keine Direktzahlungen mehr erhalten, verlieren die Mitgliedschaft auf Ende des laufenden Geschäftsjahres. (siehe Art. 3 b)

c) Mitgliedschaftsverlust durch Tod

Mit dem Tode eines Genossenschafters erlischt dessen Mitgliedschaft. (siehe Art. 3 c)

d) Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit durch Beschluss der Verwaltung ausgeschlossen werden:

- wenn es trotz Mahnung gegen die Interessen der Genossenschaft verstossen hat;
- wenn Statuten oder Beschlüsse der Generalversammlung oder Beschlüsse und Anweisungen der Verwaltung wiederholt nicht eingehalten wurden;
- aus anderen wichtigen Gründen.

Bei einem Ausschluss ist der Entscheid mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen, zu begründen und hat auf das Rekursrecht innert 30 Tagen an die Generalversammlung hinzuweisen; er führt zum sofortigen Verlust der Mitgliedsrechte.

Das ausgeschlossene Mitglied hat den Rekurs eingeschrieben an den Präsidenten zu richten.

Das ausgeschlossene Mitglied ist von ausstehenden Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht entbunden.

III. Rechte und Pflichten

Art. 5 Gleichberechtigung der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.

Art. 6 Rechte

Die Genossenschafter üben ihre Rechte bezüglich der Führung der genossenschaftlichen Geschäfte durch Stimmabgabe an der Generalversammlung aus.

Betriebsrechnung (Jahreserfolgsrechnung), Bilanz und Anhang zur Jahresrechnung mit dem Revisions- oder Kontrollstellenbericht sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht der Genossenschafter aufzulegen. (Art. 856 Abs. 1 OR)

Die Genossenschafter können die Revisions- oder Kontrollstelle auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam machen und die erforderlichen Aufschlüsse verlangen. Eine Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen ist nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss der Verwaltung und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gestattet. (Art. 857 OR)

Art. 7 Treuepflicht

Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren, indem sie die Bestimmungen der Statuten einhalten und den Beschlüssen der Generalversammlung sowie den Anweisungen der Verwaltung nachleben.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Genossenschaft kann zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes jährliche Mitgliederbeiträge erheben. Diese legt die Generalversammlung bei Bedarf wie folgt fest:

- Der jährlich maximale Mitgliederbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
 - je Mitgliedschaft CHF 250.00
 - je Anteilschein CHF 50.00

Art. 9 Vermögensanspruch

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder und ihre Erben haben weder Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen noch auf eine Abfindung.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben nur Anspruch auf die Rückzahlung des inneren Wertes übernommener Anteilscheine, höchstens auf den Nominalwert³; die Genossenschaft ist nicht verpflichtet, die Rückzahlung vor Ablauf von zwei Sperrjahren zu leisten. Andere als die vorerwähnten Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen stehen ihnen nicht zu.

IV. Organisation der Genossenschaft

Art. 10 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. die Verwaltung
- C. die Revisionsstelle (sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird)

A. Die Generalversammlung

Art. 11 Besuch und Vertretung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie entscheidet, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, in allen Angelegenheiten der Genossenschaft endgültig.

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Am Erscheinen Verhinderte können sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als ein Mitglied vertreten.

Art. 12 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung oder nötigenfalls durch die gesetzliche Revisions- oder die statutarische Kontrollstelle einberufen. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich statt, innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres; sie kann aber so oft einberufen werden als es die Geschäfte erfordern.

Die Verwaltung muss binnen Monatsfrist die Generalversammlung einberufen, wenn dies der zehnte Teil, mindestens jedoch drei Genossenschafter, durch schriftliches Begehren mit Angabe des Grundes an den Präsidenten verlangen.

Die Einladung hat mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstag gemäss Art. 29 zu erfolgen und die Verhandlungsgegenstände (Traktanden) bekannt zu geben (siehe auch Art. 33, Statutenrevision). Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine rechtsverbindliche Beschlüsse gefasst werden (siehe auch Art. 14 Abs. 2).

Die Stellung von Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung müssen nicht traktandiert werden. Zu jeder Generalversammlung sind alle Mitglieder einzuladen.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Entlastung der Genossenschaftsorgane;
2. Verwendung eines allfälligen Reingewinnes sowie die Deckung eines allfälligen Verlustes;
3. Genehmigung von Jahresprogramm, Budget und Finanzierungsplan;
4. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs, des Kassiers und eventuell weiterer Verwaltungsmitglieder. Ein Verwaltungsmitglied kann gleichzeitig zwei Ämter ausüben. Ausnahme: Präsidium und Vizepräsidium können nicht gleichzeitig durch dieselbe Person ausgeübt werden;
5. Wahl der gesetzlichen Revisions- oder der statutarischen Kontrollstelle;

³ Einmal gezeichnete Anteilscheine können nur nach dem Untergang der Mitgliedschaft zurückgenommen und vergütet werden.
Jede andere Form kommt einer Kapitalherabsetzung gem. Art. 732 OR gleich und ist entsprechend mit Wirtschaftsprüfer und Notar durchzuführen.

6. Festlegen der Ausgabenkompetenz der Verwaltung, der Kreditaufnahme, die Verwendung der Eigenmittel sowie die Rückführung von Erträgen;
7. Entschädigung der Genossenschaftsorgane und deren Abberufung in begründeten Fällen;
8. Beschlussfassung über eingegangene Rekurse zur Aufnahmeverweigerung oder dem Ausschluss von Genossenschaf tern;
9. Festsetzung des Eintrittsgeldes;
10. Beschlussfassung über Investitionen in Immobilien und Einrichtungen;
11. Genehmigung von Statuten und Reglementen;
12. Genehmigung von Verträgen, soweit dies nicht in der Kompetenz der Verwaltung liegt;
13. Beschlussfassung über Bussen und Schadenersatz;
14. Anheben von Prozessen;
15. Beitritt und Austritt zu Organisationen und Unternehmungen mit verwandtem Zweck; Fusion und Auflösung der Genossenschaft;
16. Weitere Geschäfte, die der Generalversammlung gesetzlich vorbehalten sind.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Eine zweite für den gleichen Zweck einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung, mit Ausnahme von Beschlüssen, die eine qualifizierte Mehrheit verlangen, beschlussfähig.

Solange alle Mitglieder persönlich anwesend und einverstanden sind, kann auch über Geschäfte beschlossen werden, die nicht auf der Traktandenliste stehen. Geschäfte ohne Beschlussfassung können ohne Voranzeige jederzeit behandelt werden.

Art. 15 Beschlussfassung / Wahlen / Stimmrechtsentzug

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit verlangen. Bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende in Sachgeschäften mit einer zweiten Stimme⁴ einen Entscheid herbeiführen.

Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der das absolute Mehr erreicht. Sind mehr als zwei Kandidaten, scheidet jeweils der Kandidat mit der niedrigsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über Wahlen und andere Angelegenheiten muss auf Verlangen von 10% aller Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitgliedern, geheim abgestimmt werden.

Über Rekurse zur Aufnahme oder den Ausschluss eines Genossenschaf ters wird in geheimer Abstimmung entschieden.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

B. Die Verwaltung

Art. 16 Mitglieder und Beschlussfassung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Jeder Genossenschaf ter ist verpflichtet, eine Wahl in die Verwaltung anzunehmen, es sei denn, er habe schwerwiegende Gründe dagegen vorzubringen. Er ist wieder wählbar, kann aber eine Wiederwahl für die folgende Amtsperiode ablehnen.

In die Verwaltung können auch Nichtmitglieder gewählt werden; die Mehrheit muss jedoch aus Genossenschaf tern bestehen. Nichtmitglieder sind in der Verwaltung stimmberechtigt.

Die Verwaltung versammelt sich so oft als notwendig auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei anderen Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend

⁴ Stichentscheid

ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende in Sachgeschäften mit einer zweiten Stimme⁵ einen Entscheid herbeiführen.

Art. 17 Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe nach besten Kräften zu fördern; sie vertritt die Interessen der Genossenschaft gegenüber Dritten.

Die Verwaltung ist verpflichtet Betrieb und Buchhaltung nach gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

Der Verwaltung obliegen insbesondere:

1. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
2. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gem. Art. 3 und 4;
3. die Aufsicht und Instandhaltung von Immobilien, Anlagen und Umschwung;
4. die Aufsicht für die Einhaltung von Verträgen;
5. alle Geschäfte, die die Verwaltung der Liegenschaft beinhaltet;
6. die Organisation und Durchführung von Zucht- und Nutztierauktionen sowie Schlachtviehannahmen;
7. die Vermietung der Markthalle und der dazu gehörenden Parkplätze;
8. die Festlegung der Preise für Auktionen, Schlachtviehannahmen und Vermietungen;
9. die Überwachung der Geschäftsführung / Vertretung im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, Statuten und allfälliger Reglemente und hat sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.
10. die Führung des Rechnungswesens, der Protokolle und der Mitgliederliste, des Anteilscheinverzeichnisses sowie der Meldungen an das Handelsregisteramt. Die Bücher und Belege sind dem Revisor oder der statutarischen Kontrollstelle rechtzeitig vorzulegen und wo nötig, ist Aufschluss zu erteilen;
11. die Antragstellung über Eintrittsgelder an die Generalversammlung;
12. die Schlichtung von Streitfällen unter den Genossenschaftern;
13. die Förderung der beruflichen Kenntnisse der Genossenschafter;
14. die Besorgung weiterer Geschäfte, die weder der Generalversammlung noch einem anderen Organ gesetzlich oder statutarisch vorbehalten ist.

Verlangen es die Umstände, kann die Verwaltung Geschäfte, die in ihrer Kompetenz liegen, der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Art. 18 Geschäftsführung

Die Aufsicht über die Geschäftsführung obliegt der ganzen Verwaltung. Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Generalversammlungen und die Verwaltungssitzungen.

Art. 19 Kommissionen

Die Verwaltung kann zu ihrer Entlastung Kommissionen oder Personen wie folgt einsetzen:

- a) Kommissionen:
 - Wahl und Abberufung der Kommissionen;
 - Auftrag, Kompetenzen und Engschädigung festlegen und schriftlich festhalten.
- b) Personen:
 - Wahl und Abberufung der Person;
 - Arbeitsvertrag und Versicherungen abschliessen
 - Auftrag und Kompetenzen im Pflichtenheft festhalten;

⁵ Stichentscheid

C. Die gesetzliche Revision

Art. 20 Bestellung

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:

1. 10% der Genossenschafter;
2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten;
3. Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Art. 20a Die statutarische Kontrollstelle

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle (nachstehend Kontrollstelle genannt) besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder der Kontrollstelle sind unbeschränkt wieder wählbar.

Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle:

- Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.
- Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.
- Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.
- Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.
- Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaftern oder Dritten Kenntnis zu geben.

V. Rechnungswesen

Art. 21 Buchführung

Für die Buchführung, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang zur Jahresrechnung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Beschliesst die Generalversammlung keine andere Verwendung von Gewinn oder Verlust, wird er vollumfänglich dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen.

Art. 22 Rückführung von Erträgen oder Kapital

Die Generalversammlung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder eine Rückführung von ausserordentlichen Erträgen oder den Abbau von Vermögensteilen zugunsten der Genossenschafter beschliessen, wenn die Gläubigerforderungen erfüllt oder sichergestellt sind und das Anteilscheinkapital durch Aktive gesichert bleibt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 859 Abs. 3 OR.

Der Betrag wird zu einer Hälfte nach der Anzahl Genossenschafter und zur anderen Hälfte nach dem aktuellen Stand ausgegebener Anteilscheine verteilt.

Der gesetzliche Anspruch der ausgeschiedenen Genossenschafter oder ihrer Erben gemäss Art. 865 Abs. 2 OR ist zu beachten.

VI. Haftung

Art. 23 Genossenschaftsvermögen

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen. Die Nachschusspflicht und persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 24 Organhaftung

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision (inkl. statutarischer Kontrollstelle) betrauten Personen sowie die Liquidatoren sind der Genossenschaft, den einzelnen Genossenschaffern und den Genossenschaftsgläubigern nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen (Art. 916 OR).

VII Mittelbeschaffung

Art. 25 Mittelbeschaffung

Die zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Mittel können beschafft werden durch:

- a) Bezug von Eintrittsgeldern gem. Art. 3 lit. a);
- b) Erträgen aus der Erfolgsrechnung;
- c) Mitgliederbeiträgen gem. Art. 8;
- d) Ausgabe von Anteilscheinen zu nominal CHF 300.--;
- e) Aufnahme von Darlehen, allenfalls grundpfandgesichert;

Art. 26 Zuteilung der Anteilscheine

Die von jedem Mitglied zu übernehmende Anzahl Anteilscheine von nominal CHF 300.-- wird von der Generalversammlung bestimmt. Jedes Mitglied hat wenigstens einen Anteilschein zu übernehmen, keines darf mehr als 10 besitzen. Nichtmitglieder können keine Anteilscheine besitzen.⁶

Art. 27 Forderungen gegenüber Mitgliedern

Die Anteilscheine lauten auf den Namen und sind nach Beschluss der Generalversammlung einzuzahlen. Sie sind nicht teilbar und werden gestützt auf Art. 2 übertragen.

Jedes Mitglied hat wenigstens einen Anteilschein zu übernehmen.

Der Besitz von Anteilscheinen allein begründet die Mitgliedschaft nicht; diese muss in allen Fällen nach Art. 3 lit. a) erworben werden.

Die Privatgläubiger eines Genossenschaffers sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörenden Sachen, Forderungen oder Rechte zu ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen.

⁶ Kommentar HRA: Einmal ausgegebene Anteilscheine können nur beim Austritt eines Mitgliedes oder förmliches Kapitalherabsetzungsverfahren vernichtet werden.

VIII. Unterschriften und Bekanntmachungen

Art. 28 Unterschriften

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen kollektiv zu zweien der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier.

Art. 29 Einladungen und Mitteilungen

Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen soweit gesetzlich zulässig, schriftlich, per E-Mail oder Inserate im Anzeiger.

Offizielles Publikationsorgan gegenüber Dritten ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

IX. Streitigkeiten, Bussen

Art. 30 Gerichtsstand

Streitigkeiten, von welchen die Genossenschaft, die Verwaltung oder Mitglieder betroffen sind, werden durch das Regionalgericht Emmental – Oberaargau entschieden.

Art. 31 Statutenverletzung

Bei Verletzung der Statuten können die Fehlbaren mit Bussen bis zu CHF 5'000.-- belegt und für allen der Genossenschaft erwachsenden Schaden haftbar gemacht werden.

Art. 32 Nichtbefolgen der Beschlüsse der Generalversammlung oder der Verwaltung

Befolgt ein Genossenschafter weder die Beschlüsse der Generalversammlung noch Weisungen der Verwaltung, kann er mit einer Busse bis zu CHF 5'000.-- belegt und für allen der Genossenschaft erwachsenden Schaden haftbar gemacht werden.

X. Statutenrevision, Auflösung

Art. 33 Statutenrevision

Statutenrevisionen werden von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Die Einladung hat den vollen Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung bekannt zu geben.

Art. 34 Auflösung und Liquidation, Fusion

Die Auflösung der Genossenschaft wird durch die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder und die Fusion der Genossenschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Wird mit dem Fusionsbeschluss die Nachschusspflicht, andere persönliche Leistungspflichten oder die persönliche Haftung eingeführt oder bei bestehen dieser, diese erweitert, ist eine Zustimmung von drei Vierteln aller Genossenschafter erforderlich (Art. 18 Abs. 1 lit. d) FusG).

Sind bei der ersten Generalversammlung nicht genügend Mitglieder anwesend, muss innert vier Wochen eine neue Generalversammlung stattfinden, an der, wenn über eine Auflösung zu befinden ist, die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich ist. Die Generalversammlung bezeichnet den/die Liquidatoren.

Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten und Rückzahlung bestehender Anteilscheine zum inneren Wert, höchstens zum Nominalwert verbleibende Vermögen, wird zur einen Hälfte nach der Anzahl Genossenschafter und zur anderen Hälfte nach dem aktuellen Stand ausgegebener Anteilscheine verteilt.

Der gesetzliche Anspruch der ausgeschiedenen Genossenschafter oder ihrer Erben gemäss Art. 865 Abs. 2 OR und Art. 913 Abs. 3 OR sind zu beachten.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 35 Weitergehende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes.

✍️

Langnau im Emmental, 31. Oktober 2018

Namens des Vorstands:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....
Lüthi Hansulrich

.....
Wüthrich Stephanie

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung im Rahmen des Umwandlungsbeschlusses.

Zollbrück, 3. Dezember 2018

Namens der Verwaltung:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....
Lüthi Hansulrich

.....
Wüthrich Stephanie

Beschlüsse der Generalversammlung ANHANG ZUM STATUT

Datum:	Beschlüsse:																																	
15. April 2019	Eintrittsgeld für Neumitglieder gem. Art. 3 Beschluss: Wird von Fall zu Fall festgelegt.																																	
15. April 2019	Mitgliederbeiträge gem. Art. 8 Beschluss: Bis auf Widerruf durch die Generalversammlung werden keine Mitgliederbeiträge erhoben																																	
15. April 2019	Einberufung die Generalversammlung gem. Art. 12 Abs. 3 Beschluss: 5 Tage im Notfall 10 Tag im Normalfall																																	
15. April 2019	Ausgabenkompetenz der Verwaltung je Geschäft gem. Art. 13 Ziffer 6 Beschluss: CHF 50'000.--																																	
15. April 2019	Entschädigung der Organe gem. Art. 13 Ziffer 7 Beschluss: <table border="1"> <thead> <tr> <th><u>Funktion:</u></th> <th><u>Pauschal:</u></th> <th><u>je Sitzung:</u></th> <th><u>je ½ Tag:</u></th> <th><u>je Tag:</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Präsident:</td> <td>500.--</td> <td>50.--</td> <td>100.--</td> <td>200.--</td> </tr> <tr> <td>Vizepräsident:</td> <td>400.--</td> <td>50.--</td> <td>100.--</td> <td>200.--</td> </tr> <tr> <td>Sekretär:</td> <td>500.--</td> <td>50.--</td> <td>100.--</td> <td>200.--</td> </tr> <tr> <td>Kassier:</td> <td>1'000.--</td> <td>50.--</td> <td>100.--</td> <td>200.--</td> </tr> <tr> <td>Mitglied:</td> <td>400.--</td> <td>50.--</td> <td>100.--</td> <td>200.--</td> </tr> </tbody> </table> <p>Je Mitglied der statutarischen Kontrollstelle: 200.-- Arbeiten für die Genossenschaft, gilt auch für Genossenschafter, je Stunde Fr. 25.-- Spesen werden gegen schriftlichen Beleg vollständig entschädigt. Autokilometer mit Fr. 0,65 / km</p>	<u>Funktion:</u>	<u>Pauschal:</u>	<u>je Sitzung:</u>	<u>je ½ Tag:</u>	<u>je Tag:</u>	Präsident:	500.--	50.--	100.--	200.--	Vizepräsident:	400.--	50.--	100.--	200.--	Sekretär:	500.--	50.--	100.--	200.--	Kassier:	1'000.--	50.--	100.--	200.--	Mitglied:	400.--	50.--	100.--	200.--			
<u>Funktion:</u>	<u>Pauschal:</u>	<u>je Sitzung:</u>	<u>je ½ Tag:</u>	<u>je Tag:</u>																														
Präsident:	500.--	50.--	100.--	200.--																														
Vizepräsident:	400.--	50.--	100.--	200.--																														
Sekretär:	500.--	50.--	100.--	200.--																														
Kassier:	1'000.--	50.--	100.--	200.--																														
Mitglied:	400.--	50.--	100.--	200.--																														
13. Februar 2019 (Beschluss durch Verwaltung)	Benützung von Umschwung, Stall und Wirtschaft gem. Art. 13 Ziffer 8 Auffuhrgebühr: <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th><u>Mitglieder</u></th> <th><u>Nicht-Mitglieder</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zucht- und Nutztierauktionen je Tier</td> <td>40.--</td> <td>70.--</td> </tr> <tr> <td>Schlachtvieh je Tier (Waaglohn)</td> <td>15.--</td> <td>15.--</td> </tr> </tbody> </table> Vermietung Genossenschaft: <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th><u>Mitglieder</u></th> <th><u>Nicht-Mitglieder</u></th> <th><u>Ehem. Vereine</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Parkplätze je Platz ½ Tag</td> <td></td> <td>4.--</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Parkplätze je Platz 1 Tag</td> <td></td> <td>8.--</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kuhstall mit Vorführung 1 Tag plus Personal Fr. 30.--/h</td> <td>250.--</td> <td>400.--</td> <td>250.--</td> </tr> <tr> <td>Gewerbliche- handwerkliche Ausstellungen je Tal plus Personal Fr. 30.--/h</td> <td></td> <td>800.--</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Festwirtschaft 1 Tag plus Personal Fr. 50.--/h</td> <td>400.--</td> <td>600.--</td> <td>400.--</td> </tr> </tbody> </table> <p>Nebenkosten wie Strom, Wasser usw. oder verursachte Schäden werden separat in Rechnung gestellt.</p>		<u>Mitglieder</u>	<u>Nicht-Mitglieder</u>	Zucht- und Nutztierauktionen je Tier	40.--	70.--	Schlachtvieh je Tier (Waaglohn)	15.--	15.--		<u>Mitglieder</u>	<u>Nicht-Mitglieder</u>	<u>Ehem. Vereine</u>	Parkplätze je Platz ½ Tag		4.--		Parkplätze je Platz 1 Tag		8.--		Kuhstall mit Vorführung 1 Tag plus Personal Fr. 30.--/h	250.--	400.--	250.--	Gewerbliche- handwerkliche Ausstellungen je Tal plus Personal Fr. 30.--/h		800.--		Festwirtschaft 1 Tag plus Personal Fr. 50.--/h	400.--	600.--	400.--
	<u>Mitglieder</u>	<u>Nicht-Mitglieder</u>																																
Zucht- und Nutztierauktionen je Tier	40.--	70.--																																
Schlachtvieh je Tier (Waaglohn)	15.--	15.--																																
	<u>Mitglieder</u>	<u>Nicht-Mitglieder</u>	<u>Ehem. Vereine</u>																															
Parkplätze je Platz ½ Tag		4.--																																
Parkplätze je Platz 1 Tag		8.--																																
Kuhstall mit Vorführung 1 Tag plus Personal Fr. 30.--/h	250.--	400.--	250.--																															
Gewerbliche- handwerkliche Ausstellungen je Tal plus Personal Fr. 30.--/h		800.--																																
Festwirtschaft 1 Tag plus Personal Fr. 50.--/h	400.--	600.--	400.--																															

Handhabung der Anteilscheine

Das Handeln oder die Weitergabe von Anteilscheinen ist den Mitgliedern untersagt. Mutation von Anteilscheinen erledigt die Verwaltung.

Die Anteilscheine eines Verstorbenen oder nach dem Untergang einer Mitgliedschaft usw. **sind binnen zwei Monaten an die Verwaltung zurückzugeben.**

Die Verwaltung führt das Mitglieder- und Anteilscheinverzeichnis und meldet die Mutationen binnen 3 Monaten dem Handelsregisteramt.

Aufgabenteilung in der Verwaltung

Präsident:	<ul style="list-style-type: none"> - Leitung der Generalversammlungen und der Verwaltungssitzungen - Überwacht mit Verwaltung den gesamten Geschäftsgang - Überwacht die Tätigkeit von Verwaltung und Mitarbeitern - Unterzeichnet zu 2en Statuten, Verträge, usw. - Ist erste Ansprechperson für Dritte, Mitglieder und Mitarbeiter, wenn keine andere Person dafür bestimmt ist
Vizepräsident:	<ul style="list-style-type: none"> - Stellvertreter des Präsidenten
Sekretär:	<ul style="list-style-type: none"> - Schreibt Protokolle der Generalversammlungen und der Verwaltungssitzungen - Unterzeichnet zu 2en Protokolle, Statuten, Verträge etc. mit Präsident - Führt das Mitgliederverzeichnis und das Verzeichnis der Anteilscheinbesitzer - Verteilt Mitgliedern Statuten - Führt den gesamten schriftlichen Verkehr neben den Buchhaltungsarbeiten
Kassier:	<ul style="list-style-type: none"> - Führt die Buchhaltung - Stellt den jährlichen Buchhaltungsabschluss der Generalversammlung vor - Erstellt das jährliche Budget - Führt den Finanzierungsplan nach - Ist verantwortlich für die Aufbewahrung sämtlicher Geschäftsakten (10 Jahre)
Übrige Mitglieder:	<ul style="list-style-type: none"> - Den übrigen Verwaltungsmitgliedern werden im Sinne zukünftiger Verwaltungsmitglieder Chargen oder Aufgaben zugeteilt. Sie erhalten dadurch die Gelegenheit, Betriebsabläufe, Gesetze, Statuten usw. zu verstehen und anzuwenden.